

Geert Baasen

Bürgerentscheid in Lichtenberg

Am 17. September 2006 fand zusätzlich zu den Berliner Wahlen und der Volksabstimmung über die Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin erstmals ein Bürgerentscheid in einem Berliner Bezirk statt: Die Wahlberechtigten zur Bezirksverordnetenversammlung im Bezirk Lichtenberg waren dazu aufgerufen, über die Zukunft eines Gymnasiums zu entscheiden.

Zu dem **Bürgerentscheid** war es gekommen, nachdem das Bezirksamt Lichtenberg Ende 2004 beschlossen hatte, das musikbetonte Hans- und Hilde-Coppi-Gymnasium im Ortsteil Karlshorst zum Schuljahr 2006/ 2007 mit einem anderen Gymnasium zusammenzulegen und Karlshorster Eltern daraufhin ein **Bürgerbegehren** gestartet hatten, um dies zu verhindern. Ein erfolgreiches Bürgerbegehren ist eine Voraussetzung für einen Bürgerentscheid.

Damit ein **Bürgerbegehren** nach § 45 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes [1] erfolgreich ist, sind die Unterschriften von mindestens 3 % der Wahlberechtigten, die zur letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV) wahlberechtigt waren, erforderlich: Das waren mindestens 5 965 Unterschriften – bei der letzten BVV-Wahl am 21. Oktober 2001 waren 198 810 Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes wahlberechtigt. Am 16. Mai 2006 gaben die Träger des Bürgerbegehrens die von ihnen gesammelten – deutlich mehr als 6 000 gültigen – Unterschriften ab. Das Bürgerbegehren war erfolgreich.

Wenn ein Bürgerbegehren zustande gekommen ist wie in diesem Fall, muss darüber ein Bürgerentscheid herbeigeführt werden, sofern die Bezirksverordnetenversammlung das Bürgerbegehren nicht übernimmt und einen entsprechenden Beschluss fasst. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat dann die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

Nachdem fest stand, dass das Bürgerbegehren erfolgreich war, hätte die Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg die Möglichkeit gehabt, die vom Träger des Bürgerbegehrens verlangte Vorlage zu beschließen oder **allein** über die Vorlage in einem Bürgerentscheid abstimmen zu lassen. Die Bezirksverordnetenversammlung entschied jedoch, zusätzlich, zum gleichen Gegenstand, eine eigene konkurrierende Vorlage zur Abstimmung zu stellen. Im

Fall konkurrierender Vorlagen, wie hier, sieht das Bezirksverwaltungsgesetz (§ 46 Abs. 3) vor, dass die Abstimmenden ent-

scheiden können, welche der beiden Vorlagen vorgezogen wird, für den Fall, dass beide die Mehrheit erhalten. (siehe untenstehende Abstimmungsfragen)

Für die Annahme einer zur Abstimmung stehenden Vorlage bedurfte es nach § 47 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes einer Beteiligung von mindestens 15% der Wahlberechtigten zur Bezirksverordnetenversammlung. Da der Bürgerentscheid mit der BVV-Wahl verbunden war, galten alle Wähler zur BVV-Wahl auch als Abstimmende beim Bürgerentscheid. Die Beteiligung lag danach, wie bei der BVV-Wahl, bei 48,4%. Das Quorum war damit erfüllt.

Da sowohl die Abstimmungsfrage A als auch die Abstimmungsfrage B mehr „Ja“- als „Nein“- Stimmen erhalten hatte, gab die Beantwortung der Frage C *„Welcher Entscheidung geben Sie den Vorzug, wenn sowohl (A) als auch (B) die erforderliche Mehrheit erhält?“* den Ausschlag: Es galt nach § 47 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz die Vorlage als angenommen, die von der Mehrheit der Abstimmenden vorgezogen wurde.

Mit einer Mehrheit von 9 339 Stimmen war dies nach der Abstimmungsfrage C der durch das Bürgerbegehren beantragte Bürgerentscheid:

„Das Bezirksamt wird aufgefordert, das Hans- und Hilde-Coppi- Gymnasium (Römerweg 30-32) an seinem bisherigen Standort zu erhalten sowie seinen Beschluss Nr. 047/2005, das Coppi-Gymnasium mit dem Kant-Gymnasium am Standort des Kant-Gymnasiums zusammenzulegen und das Forster-Gymnasium an den bisherigen Standort des Coppi- Gymnasiums zu verlegen, aufzuheben.“

Wie das Ergebnis zeigt, hat vermutlich ein erheblicher Teil der Abstimmenden die Fragen des Bürgerentschei-

des nicht richtig verstanden: Mindestens 8 463¹ Abstimmungsberechtigte (8,4%) müssen beide konkurrierende Fragen mit „Ja“ beantwortet haben.

Dass die Fragen nicht richtig verstanden wurden, zeigt auch, dass bei der Zusatzfrage C mehrheitlich für A votiert wurde, obwohl die Frage B mehr „Ja“- Stimmen (54 777) erhalten hatte als die Frage A (53 886).

Wahlberechtigte	211 589
Wähler	102 455
Abgegebene Stimmen	100 200
Frage A	
Ja	53 886
Nein	28 435
ungültig	17 879
Frage B	
Ja	54 777
Nein	25 238
ungültig	20 185
Frage C	
A	44 399
B	35 060
ungültig	20 741

Abstimmungsfrage

(A) Stimmen Sie für den durch Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid?

„Das Bezirksamt wird aufgefordert, das Hans- und Hilde-Coppi-Gymnasium (Römerweg 30-32) an seinem bisherigen Standort zu erhalten sowie seinen Beschluss Nr. 047/2005, das Coppi-Gymnasium mit dem Kant-Gymnasium am Standort des Kant-Gymnasiums zusammenzulegen und das Forster-Gymnasium an den bisherigen Standort des Coppi-Gymnasiums zu verlegen, aufzuheben.“

(B) Stimmen Sie für den von der Bezirksverordnetenversammlung vorgeschlagenen Bürgerentscheid?

„Das Bezirksamt wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Angebote aller drei Gymnasien in Lichtenberg-Süd (Coppi-Gymnasium, Kant-Gymnasium und Forster-Gymnasium) trotz zurückgehender Schülerzahlen erhalten bleiben. Hierzu sind die Beschlüsse des Bezirksamts und der Bezirksverordnetenversammlung zur gleichberechtigten Fusion von Coppi- und Kant-Gymnasium am Standort Lückstraße und zur Verlegung des Forster-Gymnasiums nach Karlshorst umzusetzen. Eine aus dem Bürgerbegehren folgende Schließung des Forster-Gymnasiums oder des Kant-Gymnasiums und die damit verbundene Aufteilung der Schüler eines Gymnasiums auf die beiden verbliebenen Gymnasien sind abzulehnen.“

(C) Welcher Entscheidung geben Sie den Vorzug, wenn sowohl (A) als auch (B) die erforderliche Mehrheit erhält?

Quellennachweis

[1] Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819).

1 Differenz zwischen den Nicht-„Ja“-Stimmen bei A (46 314 - ungültige plus „Nein“-Stimmen) und den „Ja“-Stimmen bei B (54 777). Es müssen aber tatsächlich noch erheblich mehr Lichtenberger Wähler für beide konkurrierende Vorlagen und damit unplausibel gestimmt haben, da nach Auskunft des Bezirkswahlamtes rund 15 % der Stimmzettel komplett leer waren.